

**Antrag auf Rückerstattung
des Studienbeitrages
lt. Studienbeitragsverordnung 2004 *)**

Herr/Frau: _____

Matrikelnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Obgenannte(r) ersucht um Rückerstattung des Studienbeitrages für das

WS/SS _____ in der Höhe von € 363,36 – € 399,70 – bezahlt am: _____

Begründung:

Der Betrag ist auf das Konto
lautend auf: _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN _____

Kontonummer: _____

zu überweisen.

Ich erkläre alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und bestätige außerdem, dass ich den Studienbeitrag von keiner anderen Institution (z.B. Studienbeihilfenbehörde) rückerstattet bekommen habe. Weiters, dass ich an keiner anderen österreichischen Universität gemeldet bin, wo der Studienbeitrag zu entrichten war.

Die entsprechenden Nachweise lege ich lt. Studienbeitragsverordnung bei.

Datum

Unterschrift

***) Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig.**

Zu erbringende Nachweise

Für den Nachweis der Gründe gemäß § 92 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 gilt Folgendes:

1. Die Hinderung am Studium durch mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft ist durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung nachzuweisen.
2. Die überwiegende Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt ist durch folgende Dokumente nachzuweisen:
-Geburtsurkunde des Kindes,
-Meldezettel der oder des Studierenden,
-Meldezettel des Kindes, wobei die angegebene Adresse mit der Adresse der oder des Studierenden übereinstimmen muss, und
-eidesstattliche Erklärung der oder des Studierenden, dass das Kind überwiegend von ihr oder von ihm betreut wird.
3. Die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit (§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetz 2002) ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen. Hinzurechnungen gemäß § 9 des Studienförderungsgesetzes 1992 und der Pauschalierungsausgleich gemäß § 10 des Studienförderungsgesetzes 1992 sind bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des § 8 des Studienförderungsgesetzes 1992 nur zu berücksichtigen, wenn diese aufgrund einer Erwerbstätigkeit angefallen sind.
4. Die Behinderung gemäß § 92 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 ist durch den Behindertenpass des Bundessozialamtes nachzuweisen.

Fremdsprachige Nachweise haben die erforderlichen Beglaubigungen nachzuweisen.

Obige Informationen zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift
des/der Studierenden

Angaben des/der Studierenden sachlich richtig:

Datum/Unterschrift
Studien- u. Prüfungsabteilung

Genehmigt:

Nicht Genehmigt:

Dr. Karin Riegler
Vizerektorin für Lehre | Nachwuchsförderung

Datum:

Begründung im Falle der Nichtgenehmigung:

